

## Mandantenrundbrief

Nr. 1 / 3. Quartal 2015

### Vorwort der Herausgeber

In unserem Arbeitsalltag begegnen uns regelmäßig Gerichtsentscheidungen oder z. B. aktuelle Gesetzesänderungen, die auch nach Einschätzung unseres Mandantenkreises über das konkrete Mandat hinaus von Interesse für ihn sein können, weil sie verschiedene Lebensbereiche unserer Mandanten – mal mehr, mal weniger – berühren. Dem trägt die Gliederung unseres neuen Mandantenrundbriefs Rechnung, die sich nicht an Rechtsgebieten, sondern vielmehr Lebensbereichen orientiert. Zumal konkrete Fragen und Probleme aus einem Lebensbereich durchaus verschiedene Rechtsgebiete gleichzeitig berühren können.

Nachstehend stellen wir daher ausgesuchte Neuigkeiten aus unseren Arbeitsgebieten nach Lebensbereichen geordnet zusammen und als Serviceleistung zur Verfügung. Die aktuelle Ausgabe und folgende Ausgaben des Rundbriefs stellen wir daneben auf unserer [Website](#) zum Download bereit.

Bei Fragen oder Anmerkungen zu den einzelnen Beiträgen stehen wir gerne zur Verfügung.

Uelzen im August 2015

Rechtsanwälte Zimmermann & Manke

### Themen der Ausgabe

#### Arbeit und Beruf

1. Wirksamkeitsvoraussetzungen für Klageverzicht in einem Aufhebungsvertrag..... S. 2
2. Verwendbarkeit von Bildveröffentlichungen in Werbefilmen oder auf Internetseiten..... S. 2

#### Bau und Handwerk

1. Regelung einer Vertragsstrafe im Bauvertrag als Druckmittel..... S. 3
2. Entgelt für Schwarzarbeit wird auch bei Mängeln nicht zurückbezahlt..... S. 4

#### Ehe und Familie

- Erneutes „Rentnerprivileg“ für Berufssoldaten..... S. 5

#### Erben und Vererben

- EU-Erbrechtsverordnung und Testamentsgestaltung..... S. 6

#### Mieten – Vermieten – Wohnen

1. Duldungspflicht des Mieters beim Einbau von Rauchwarnmeldern durch den Vermieter, grundsätzlich auch bei vorangegangener Selbstausstattung durch den Mieter..... S. 7
2. BGH zur Abschattung eines Grundstücks durch Bäume des Nachbarn..... S. 8

## Arbeit und Beruf

### 1. Wirksamkeitsvoraussetzungen für Klageverzicht in einem Aufhebungsvertrag

Arbeitgeber, die meinen, einen Kündigungsgrund festgestellt zu haben, versuchen, regelmäßig die betroffenen Arbeitnehmer zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages zu bewegen, in der Hoffnung, damit die Unwägbarkeiten eines arbeitsgerichtlichen Kündigungsschutzprozesses umgehen zu können. Daher wird in diesen Aufhebungsverträgen regelmäßig ein Klageverzicht vorgesehen.

In seiner [Entscheidung vom 12.03.2015](#) (Az.: [6 AZR 82/14](#)) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) ausgeführt, dass Aufhebungsverträge dieser Art regelmäßig als allgemeine Geschäftsbedingungen zu qualifizieren sind. Einer Angemessenheitskontrolle halten diese Regelungen nur Stand, wenn die Drohung des Arbeitgebers mit der Kündigung nach gerichtlicher Feststellung nicht widerrechtlich war. Letztendlich könne ein Arbeitgeber durch eine Klageverzichtsklausel, die Teil einer der AGB-Kontrolle unterliegenden Aufhebungsvereinbarung ist, eine gerichtliche Prüfung seines vermeintlichen Kündigungsrechts nicht verhindern. Zur Überprüfung kam die Aufhebungsvereinbarung, weil der Arbeitnehmer den Aufhebungsvertrag wegen widerrechtlicher Drohung angefochten hat.

**Konsequenz für die Praxis:** Durch Aufhebungsverträge mit Klageverzicht ist Rechtssicherheit nicht zu erlangen, da es dem Arbeitnehmer freisteht, den Aufhebungsvertrag anzufechten, sodass letztendlich die Wirksamkeit der nicht ausgesprochenen Kündigung fiktiv geprüft wird. Es ist somit ein – leider weit verbreiteter – Trugschluss, dass Aufhebungsverträge mit Vereinbarung eines Klageverzichts eine Rechtssicherheit bieten, weswegen bei ihrer Verwendung Vorsicht geboten ist.

### 2. Verwendbarkeit von Bildveröffentlichungen in Werbefilmen oder auf Internetseiten

Eine erst jüngst veröffentlichte [Entscheidung des BAG vom 19.02.2015](#) (Az.: [8 AZR 1011/13](#)) gibt Anlass, ein häufig unterschätztes Risiko des Arbeitgebers zu thematisieren, der Bilder von Arbeitnehmern zu Werbezwecken verwendet. In dem streitgegenständlichen Fall hat der Arbeitgeber einen Werbefilm über seinen Betrieb gefertigt, in dem ein Arbeitnehmer erkennbar war, der nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einerseits die erteilte Einwilligung zur Veröffentlichung dieser Aufnahmen widerrufen hat und andererseits sogar ein Schmerzensgeld für die Verwendung der Bildaufnahmen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte. Da die Arbeitgeberin alles richtig gemacht hatte, wurde die Klage abgewiesen.

Das BAG hat zunächst herausgestellt, dass in Fällen dieser Art die Ansprüche des Arbeitnehmers nach dem Kunsturhebergesetz zu beurteilen sind. Aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschriften, insbesondere der Bedeutung des Rechts der Arbeitnehmer, auch im Arbeitsverhältnis ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ausüben zu dürfen, bedarf es einer Einwilligung der Arbeitnehmer zur Verwendung der Bilder und zwar in Schriftform. Nur dann könne verdeutlicht werden, dass die Einwilligung zur Veröffentlichung des Bildmaterials unabhängig von den jeweiligen Verpflichtungen

aus dem eingegangenen Arbeitsverhältnis erfolgt und dass die Erteilung oder Verweigerung der Einwilligung für das Arbeitsverhältnis keine Folgen haben darf.

Den späteren Widerruf der Einwilligung hielt das BAG für unwirksam, da allein die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Einwilligung des Arbeitnehmers, der nur in Randbereichen dargestellt ist, nicht ohne weiteres die Grundlage entzieht. Dies wird sicherlich anders zu beurteilen sein, wenn ein Arbeitnehmer als „Hauptdarsteller“ präsentiert wird.

**Konsequenz für die Praxis:** Jede Darstellung eines Arbeitnehmers zu Betriebszwecken (Homepage, Broschüren, Werbefilme etc.) bedarf der schriftlichen Einwilligung des Arbeitnehmers. Alsdann wird es eine Einzelfallprüfung erfordern, ob diese während oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses widerrufen werden darf, in Abhängigkeit von der Qualität und Intensität der Darstellung.

Rechtsanwalt  
Nikolai Manke  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

## Bau und Handwerk

### 1. Regelung einer Vertragsstrafe im Bauvertrag als Druckmittel

#### Problemstellung

Ist die Mietwohnung bereits gekündigt oder soll die Ernte sicher eingebracht werden, müssen das neue Eigenheim bzw. die neue Lagerhalle rechtzeitig fertig gebaut werden. Kommt es bei der Bauausführung zu Verzögerungen, für die der Bauunternehmer verantwortlich ist, wäre es für den Bauherrn hilfreich, ein Druckmittel in der Hand zu haben, um einen Anreiz für den Bauunternehmer zu schaffen, das Bauvorhaben doch noch rechtzeitig fertigzustellen.

#### Lösung durch wirksame Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Bauvertrag

Derartigen Fällen kann mit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Bauvertrag begegnet werden. Mag sie die rechtzeitige Fertigstellung auch nicht garantieren können, so stellt sie zumindest ein gewisses Druckmittel bzw. einen Anreiz für den Auftragnehmer dar, auf eine rechtzeitige Fertigstellung des Bauwerks hinzuwirken, muss er ansonsten doch mit empfindlichen Einbußen rechnen.

Damit die Vertragsstrafe tatsächlich als eine Art Druckmittel wirken kann, muss sie zwingend wirksam im Bauvertrag vereinbart werden. Das klingt banal, stellt sich in der Praxis aber nicht selten als echtes Problem dar, denn die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an entsprechende Klauseln in Bauverträgen. So muss die Vertragsstrafe unbedingt verschuldensabhängig vereinbart werden, d. h. der Bauunternehmer verwirkt sie nur dann, wenn er die Verzögerung der Bauausführung auch zu vertreten hat. Er soll dagegen nicht haften, wenn Behinderungen der Bauausführung aus dem Risikobereich des Bauherrn verursacht werden oder schlicht höhere Gewalt ursächlich ist.

Bei Bemessung der Höhe der Vertragsstrafe sollte nicht übertrieben werden, andernfalls könnte die gesamte Regelung unwirksam und damit nutzlos sein. Der Bundesgerichtshof hält für vorformulierte Bauverträge eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Bausumme pro Werktag der Fristüberschreitung, max. 5 % der Bausumme für angemessen.

Damit die wirksam vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe die gewünschte Wirkung auch entfalten kann, muss der Bauherr sich die Vertragsstrafe zwingend schriftlich vorbehalten, z. B. wenn die Parteien nach Verzug des Bauunternehmers eine neue Fertigstellungsfrist vereinbaren oder, was leicht übersehen wird, wenn der Bauvertrag einseitig z. B. durch Kündigung beendet wird. Kommt es zu einer Abnahme der Bauleistungen nach einem vom Auftragnehmer verschuldeten Bauzeitenverzug, muss der Bauherr die verwirkte Vertragsstrafe zwingend schriftlich im Abnahmeprotokoll festhalten. Ansonsten ist die Vertragsstrafe null und nichtig.

### **Fazit**

Auf dem Weg zum rechtzeitig fertig gestellten Bauvorhaben kann die Regelung einer Vertragsstrafe im Bauvertrag durchaus sinnvoll sein. Sie stellt aber nur eine von vielen und sicher nicht die bedeutendste Maßnahme zur Förderung des Baufortschritts dar. So sollte unabhängig davon auch der Bauherr auf eine rechtzeitige Fertigstellung hinwirken, etwa indem er seine Mitwirkungspflichten erfüllt und auch sonst alles unternimmt, was den Baufortschritt fördert.

Rechtsanwalt  
Dr. Christian Behrens LL.M.

## **2. Entgelt für Schwarzarbeit wird auch bei Mängeln nicht zurückbezahlt**

Der BGH setzt seine seit 2013 geprägte Rechtsprechung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit fort und entschied am 11.06.2015 (Az.: [VII ZR 216/14](#)), dass dann, wenn ein Werkvertrag wegen Verstoßes gegen das Verbot des [§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Schwarzarbeitergesetz](#) vom 23.07.2004 nichtig ist, der Besteller, der den Werklohn bereits gezahlt hat, gegen den Unternehmer auch dann kein Rückzahlungsanspruch unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung zusteht, wenn die Werkleistung mangelhaft ist.

Grundsätzlich kann zwar der Besteller, der aufgrund eines nichtigen Vertrages Leistungen erbracht hat, diese vom Unternehmer herausverlangen.

Allerdings steht hier [§ 817 Satz 2 BGB](#) entgegen, da im Falle der Schwarzarbeit der Besteller mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat.

**Quelle:** [Pressemitteilung Nr. 95/15 des BGH v. 15.06.2015](#)

Rechtsanwältin  
Anne Riemann

## Ehe und Familie

### Erneutes „Rentnerprivileg“ für Berufssoldaten

#### Problemstellung

Liegt der Rentenbeginn zweier Ehegatten weit auseinander, kann das nach Scheidung der Ehe bei Durchführung des Versorgungsausgleichs zu folgendem Problem führen: Die Versorgungsbezüge des zuerst in den Ruhestand tretenden Ehegatten werden bereits ab diesem Zeitpunkt (oder dem Beginn sonstigen Rentenbezugs, z. B. wegen Erwerbsunfähigkeit) gekürzt. Der erst später in den Ruhestand tretende Ehegatte profitiert davon aber noch nicht, sondern ausschließlich der jeweilige Versorgungsträger.

Dem Problem begegnete der Gesetzgeber ursprünglich mit dem sog. Rentnerprivileg. Danach wurden die Bezüge des zuerst in den Ruhestand tretenden Ehegatten erst mit Rentenbezug beider Ex-Ehegatten gekürzt. Mit der Strukturreform des Versorgungsausgleichs 2009 allerdings entfiel das Rentnerprivileg. Hiervon besonders betroffen waren u. a. Berufssoldaten, die in Abhängigkeit vom Dienstgrad und von der konkreten Verwendung z. B. bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres in den Ruhestand treten (s. [§§ 44, 45 SG](#) für Berufsunteroffiziere) und damit regelmäßig deutlich vor dem ehemaligen Ehegatten.

#### Lösung durch das Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz – (BwAttraktStG)

Für Berufssoldaten schuf der Gesetzgeber mit dem BwAttraktG<sup>1</sup> Abhilfe, indem er durch das Artikelgesetz u. a. folgenden Satz in [§ 55c](#) des Soldatenversorgungsgesetzes<sup>2</sup> aufnahm:

*„Bei Soldaten, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird die Kürzung nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit (§ 5 des Bundespolizeibeamtenengesetzes) erreichen, ausgesetzt.“ (§ 55c Abs. 1 S. 3 SVG)*

Selbst wenn Berufssoldaten nun z. B. bereits mit 55 Jahren in den Ruhestand treten, werden ihre Versorgungsbezüge erst mit Erreichen der für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit geltenden Altersgrenze gekürzt, also z. B. mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

Ob der Verteidigungsministerin mit dem BwAttraktG der erhoffte „große Wurf“ gelungen ist, bleibt abzuwarten. Zumindest Berufssoldaten können der Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Scheidung ihrer Ehe nun wieder etwas gelassener entgegensehen.

Unabhängig davon kann der Versorgungsausgleich nach wie vor durch eine Scheidungsfolgenvereinbarung der Ehegatten ausgeschlossen werden. Das einleitend skizzierte Problem stellte sich damit gar nicht erst.

Rechtsanwalt  
Dr. Christian Behrens LL.M.

<sup>1</sup> Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz - BwAttraktStG) vom 13. Mai 2015, BGBl. I S. 706.

<sup>2</sup> Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz - SVG) vom 16. September 2009, BGBl. I S. 3054; zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2015, BGBl. I S. 706.

## Erben und Vererben

### EU-Erbrechtsverordnung und Testamentsgestaltung

Für alle Erbfälle ab dem 17.08.2015 mit Ausnahme von dem Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark gilt in allen Unions-Mitgliedsstaaten die [Verordnung EU Nr. 650/2012, EU-ErbVO](#). Sie gibt einheitliche Regeln darüber vor, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Ein internationaler Erbfall liegt dann vor, wenn der Bürger eines Landes in einem anderen Land verstirbt und in diesem Land bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlässt.

Diese spröde Formulierung bedeutet im Kern, dass dem Erblasser eine Erbrechts-Wahl möglich ist, wie sie in der Vergangenheit nur schwer zu erreichen war. Zieht z.B. ein deutscher Staatsangehöriger von Uelzen nach Alicante, verbringt dort den Schwerpunkt seiner Zeit und stirbt nach dem 17.08.2015, wird er nach spanischem Recht beerbt und nicht nach deutschem Erbrecht.

Hat er kein Testament hinterlassen ist der Ehegatte in der gesetzlichen Erbfolge nur dann berufen, wenn Angehörige der I oder der II Ordnung fehlen. Der Ehegatte erhält im spanischen Erbrecht lediglich ein Nießbrauchrecht am Nachlass, dessen Quote von den erbrechtlichen Verwandten abhängt. Außerdem erhält der Ehegatte Kleidung, Mobiliar sowie den Hausrat der Ehwohnung.

Auch der Pflichtteilsanspruch ist im spanischen Erbrecht so geregelt, dass er in Höhe von 2/3 des Nachlasses besteht.

Ein gemeinschaftliches Testament, wie das in Deutschland verbreitete Berliner Testament oder ein Erbvertrag sind nach spanischem Recht unwirksam. Das bedeutet, dass diese Regelungen als nicht bestehend betrachtet werden und die gesetzliche Erbfolge nach spanischem Recht eintritt.

Erblasser können in Bezug auf die Anwendung von geltendem Recht in bestimmtem Umfang eine Rechtswahl treffen. Erfolgt diese nicht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, das heißt das Erbrecht des gewöhnlichen Aufenthalts.

Rechtsanwalt  
Johannes Zimmermann  
Fachanwalt für Erbrecht

## Mieten – Vermieten – Wohnen

### 1. Duldungspflicht des Mieters beim Einbau von Rauchwarnmeldern durch den Vermieter, grundsätzlich auch bei vorangegangener Selbstausstattung durch den Mieter

Mit seinen Entscheidungen vom 17.06.2015 (Az.: [VIII ZR 216/14](#) und [VIII ZR 290/14](#)) hat der BGH die Recht von Vermietern gestärkt. Ein Mieter hat danach den Einbau von Rauchwarnmeldern durch den Vermieter auch dann zu dulden hat, wenn er die Wohnung bereits vorher mit von ihm selbst ausgewählten Rauchwarnmeldern ausgestattet hat.

Diese Entscheidung wird mit [§ 555 b Nr. 4 und Nr. 5 BGB](#) begründet, der eine Duldungspflicht des Mieters für von Vermietern beabsichtigte Maßnahmen baulicher Veränderungen, die zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswerts in einer dauerhaften Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse führen, enthält.

Durch den Einbau und die spätere Wartung der Rauchwarnmelder für das ganze Gebäude aus „einer Hand“ wird ein nach Ansicht des BGH ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet, dass zu einer nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse führt und somit eine Duldungspflicht des Mieters begründet.

Rechtsanwältin  
Anne Riemann

### 2. Bundesgerichtshof zur Abschattung eines Grundstücks durch Bäume des Nachbarn

In seinem [Urteil v. 10.07.2015](#) (Az.: [V ZR 229/14](#), das Urteil lag bei Redaktionsschluss noch nicht im Volltext vor, Verf.) befasst sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Frage, ob ein Grundstückseigentümer von seinem Nachbarn die Beseitigung von Bäumen wegen der von ihnen verursachten Verschattung seines Grundstücks verlangen kann.

#### Sachverhalt

Die Kläger sind seit 1990 Bewohner und seit 1994 Eigentümer eines in Nordrhein-Westfalen belegenen Grundstücks, das mit einem nach Süden ausgerichteten Reihenhausbungalow bebaut ist. Ihr 10 mal 10 m großer Garten grenzt an eine öffentliche Grünanlage der beklagten Stadt. Dort stehen in einem Abstand von 9 bzw. 10,30 m von der Grenze zwei ca. 25 m hohe, gesunde Eschen.

Die Kläger verlangen die Beseitigung dieser Bäume mit der Begründung, ihr Garten werde vollständig verschattet. Er eigne sich infolgedessen weder zur Erholung noch zur Hege und Pflege der von ihnen angelegten anspruchsvollen Bonsai-Kulturen. Das Wachstum der Bäume sei für sie bei Erwerb des Hauses nicht vorhersehbar gewesen. Derartig hoch wachsende Laubbäume seien mit einer konzeptionell nach Süden ausgerichteten Bungalow-Siedlung unvereinbar.

## Entscheidungen der Vorinstanzen

Das Landgericht Bielefeld hat die Klage mit [Urteil vom 26.11.2013](#) abgewiesen (Az.: [1 O 307/12](#)). Das Oberlandesgericht Hamm hat die Berufung der Kläger mit [Urteil vom 01.09.2014](#) zurückgewiesen (Az.: [5 U 229/13](#)).

## Urteil des BGH

Der für das Nachbarrecht zuständige V. Zivilsenat hat dieses Urteil am 10.07.2015 bestätigt.

Ein Beseitigungsanspruch gemäß [§ 1004 Abs. 1 BGB](#) setzt voraus, dass das Eigentum der Kläger beeinträchtigt wird. Daran fehlt es. Eine Benutzung des Grundstücks in dessen räumlichen Grenzen - hier durch die auf dem Grundstück der Beklagten wachsenden Bäume - ist im Zweifel von dem Eigentumsrecht des Nachbarn gedeckt. Zwar können nach dem in [§ 906 Abs. 2 Satz 1 BGB](#) enthaltenen Maßstab bestimmte Einwirkungen auf das benachbarte Grundstück durch den Nachbarn abgewehrt werden. Dazu zählt aber nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, die bereits das Reichsgericht begründet hat, der Entzug von Luft und Licht als sogenannte „negative“ Einwirkung nicht. Dies hat der Senat im Hinblick auf Anpflanzungen erneut bestätigt.

Allerdings wird das Eigentum des angrenzenden Nachbarn durch den Schattenwurf von Pflanzen und Bäumen im Sinne von § 1004 BGB beeinträchtigt, wenn die in den Landesnachbargesetzen enthaltenen Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden. Dies ist hier nicht der Fall, weil der nach dem maßgeblichen nordrhein-westfälischen Landesrecht für stark wachsende Bäume vorgeschriebene Abstand von 4 m (§ 41 Abs. 1 Nr. 1a NachbG NRW) gewahrt ist.

Ein aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis hergeleiteter Beseitigungsanspruch kommt mit Rücksicht auf die nachbarrechtlichen Sonderregelungen nur in Ausnahmefällen in Betracht. Er setzt voraus, dass die Kläger wegen der Höhe der Bäume ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Nachteilen ausgesetzt werden. Daran fehlt es, selbst wenn insoweit – was der Senat offengelassen hat – nicht auf die Verschattung des gesamten Grundstücks, sondern nur auf die der Gartenfläche abzustellen wäre. Denn das Oberlandesgericht ist nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bepflanzung den Klägern noch zuzumuten sei, weil es an einer ganzjährigen vollständigen Verschattung der Gartenfläche fehle. Zudem ist bei der erforderlichen Abwägung auch zu berücksichtigen, dass der vorgeschriebene Abstand um mehr als das Doppelte überschritten wird. Umso mehr tritt in den Vordergrund, dass öffentliche Grünanlagen zum Zwecke der Luftverbesserung, zur Schaffung von Naherholungsräumen und als Rückzugsort für Tiere gerade auch große Bäume enthalten sollen, für deren Anpflanzung auf vielen privaten Grundstücken kein Raum ist. Die damit einhergehende Verschattung ist Ausdruck der Situationsgebundenheit des klägerischen Grundstücks, das am Rande einer öffentlichen Grünanlage belegen ist.

**Quellen:** [Pressemitteilung Nr. 116/2015 des BGH v. 10.07.2015](#) und [Nr. 94/2015 v. 15.06.2015](#)

**Folgerungen für die Praxis:** Von Abschattung betroffene Grundstückseigentümer sollten sich durch die Entscheidung des BGH nicht entmutigen lassen: Je nach Umständen des Einzelfalls können Gerichte durchaus zu einem anderen Ergebnis gelangen, etwa wenn Abstandsvorschriften nicht eingehalten oder die Betroffenen „wegen der Höhe der Bäume ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Nachteilen ausgesetzt“ werden.

Rechtsanwalt  
Dr. Christian Behrens LL.M.